



INFO FÜR ANWÄLTE/NOTARE

Wien, Oktober 2013

VERPFLICHTUNG ZUR RECHNUNGSLEGUNG[©]

Ab 2013 enthält § 11 UStG Bestimmungen, wonach die gesetzlichen Vorschriften jenes Staates zu beachten sind, von dem aus das Unternehmen des leistenden **Unternehmers betrieben** wird oder in dem sich die an der Leistungserbringung beteiligte **Betriebsstätte** befindet (zuvor: Recht des Staates, in dem sich der Leistungsort befindet).

Dies betrifft innerhalb der EU Leistungen, bei denen es im Empfängerstaat zum Übergang der Steuerschuld (**Reverse Charge**) kommt.

Beispiel 1:

Ein deutscher Rechtsanwalt berät einen österreichischen Unternehmer in Fragen einer möglichen Unternehmensexpansion in Deutschland.

Lösung:

Bei der Beratungsleistung handelt es sich um eine Katalogleistung, wird eine solche an einen unternehmerischen Kunden erbracht, so bestimmt sich der Leistungsort nach der Generalklausel (Leistungsort = Empfängerstaat Österreich).

Bis 2012: Die Rechnungsausstellung richtet sich nach österreichischem Recht (Leistungsort = Österreich).

Ab 2013: Die Rechnungsausstellung richtet sich nach deutschem Recht, da der leistende Anwalt sein Unternehmen von Deutschland aus betreibt und es im Empfängerstaat zum Reverse Charge kommt.

Beispiel 2: Österreichischer Anwalt berät deutschen Unternehmer (Leistungsortbestimmung: siehe oben - Deutschland)

Lösung:

Rechnungsausstellung richtet sich bis 2012 nach deutschem Recht, ab 2013 nach österreichischem Recht.

Zu beachten ist, dass nach österreichischem UStG der **leistende österreichische Unternehmer die heimischen Vorschriften** in allen Fällen des Reverse Charge (also auch bei allen möglichen Sonderfällen wie etwa Bauleistungen) im Bestimmungsland anzuwenden hat.

Demgegenüber „dürfen“ **ausländische EU-Unternehmer ihr heimisches Recht** nur anwenden, wenn es in Österreich zur Reverse Charge gem § 19 Abs 1 2. Satz UStG (leistender Unternehmer betreibt sein Unternehmen nicht im Inland,...) oder § 19 Abs 1c UStG (Energiehandel) kommt.

Bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden bzw Lieferanten **im Drittland** ist die Regelung eine einseitige: Erbringen österreichische Unternehmer von Österreich aus Leistungen (Lieferungen oder sonstige Leistungen) an Unternehmer im Drittland, so ist bei der Rechnungsausstellung das österreichische UStG zu beachten (Staat, von dem aus das Unternehmen betrieben wird oder sich die leistende Betriebsstätte befindet).

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl.com



Erbringt umgekehrt ein **Unternehmer aus dem Drittland** eine Leistung an einen **österreichischen Unternehmer** und befindet sich der umsatzsteuerliche Leistungsort in Österreich, so gilt für die Rechnungsausstellung ebenfalls österreichisches Recht (Staat des umsatzsteuerlichen Leistungsortes).

Beim begünstigten **Dreiecksgeschäft** (geregelt im Art 25 UStG) ändert sich die Rechtslage für den Erwerber (2. Unternehmer) bei der Rechnungslegung an den Empfänger (3. Unternehmer). War bisher das Recht des Empfängerstaates zu beachten, so richtet sich ab 2013 die Rechnungsausstellung nach den rechtlichen Bestimmungen des Erwerberstaates.

In sämtlichen Fällen mit Ausnahme der Leistungsabrechnungen an/von Drittlandsunternehmern kommt es zu keiner Änderung des anzuwendenden Rechtes, wenn mittels Gutschrift abgerechnet wird.

Neu ist auch die Vorgabe, dass in Fällen des **zwingenden Reverse Charge** die Rechnungen bis zum **15. Tag des Monats nach Leistungserbringung auszustellen** sind. Das sind jene Leistungen, bei denen sich die Ortsbestimmung nach der B2B-Generalklausel richtet (ZM-Eintragung durch den leistenden Unternehmer).

Anzumerken ist noch, dass sich durch diese Gesetzesänderung betreffend des anzuwendenden Rechts bei der Rechnungsausstellung in der Praxis häufig nichts ändern wird.

Beispiel:

Deutscher Anwalt verweist bereits vor der Gesetzesänderung in seiner Abrechnung an den österreichischen Unternehmer auf Reverse Charge gem § 13b (deutsches) UStG, nicht auf § 19 Abs 1 2. Satz (österreichisches) UStG.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl.com

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem: Stingl – Top Audit
Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service
nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.